

# Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen



## in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) - Informationen für die Stadt Hillesheim

### Kontakt:

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein  
Kyllweg 1  
54568 Gerolstein  
post@gerolstein.de  
www.gerolstein.de

### Verfasser:

Richard Bell  
☎ 06591 13-1006  
richard.bell@gerolstein.de

### Bearbeiter:

Uwe Hochmann  
☎ 06591 13-1035  
uwe.hochmann@gerolstein.de



1

### Informationen um LGPEK-RP



### Inhalt:

1. Rechtsgrundlagen
2. Ziele des LGPEK-RP
3. Bemessungsgrundlage/Stichtag/Zeitpunkte/Anpassungen
4. Systematik/Ermittlung Entschuldungsvolumen/Umsetzung
5. Verfahren
6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO und GemHVO)

2

2

## 1. Rechtsgrundlagen

1. Art. 117 Abs. 4 Landesverfassung
2. Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LG-PEKRP)
3. Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LVOPEK-RP)
4. Gemeindeordnung (GemO); Änderung der §§ 93, 95, 105 und 108
5. Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO); Änderung der § 1, 2, 6, 18, 21

3

3

## 2. Ziele des LGPEK-RP

- Besonders mit Liquiditätskrediten belastete Kommunen von einem Teil ihrer Schuldenlast zu befreien
- Dauerhafte Abnahme des Zinsänderungsrisikos für einen Teil der Liquiditätskreditschulden
- Entgegenwirken eines erneuten Aufwachsens der Liquiditätskreditschulden
- Tragender Gedanke des PEK-RP ist Solidarität zwischen Land und Kommunen und innerhalb der kommunalen Familie

4

4

### 3. Bemessungsgrundlage/Stichtag/Zeitpunkte/Anpassungen

- **Bemessungsgrundlage:** Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde anhand der Schulden- u. Finanzvermögenstatistik sowie Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner (Hauptwohnung nach Melderecht)
- **Stichtag:** 31. Dezember 2020
- **Zeitpunkte:** 31. Dezember 2021 – Vergleich mit Stichtag 31.12.2020 – Anpassung, wenn sich die Liquiditätskreditverbindlichkeiten verringert haben
- **Konkret, die städtischen Zahlen:**  
 Liquiditätskreditverbindlichkeiten zum 31.12.2020: 677.821,00 €  
 Anpassung zum 31.12.2021: Nein, da keine Verringerung gegenüber dem 31.12.2020  
 Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 31.12.2020: 3.198

5

5

### 4. Systematik/Entschuldungsvolumen/Umsetzung (1)

- **Entschuldungsvolumen:** Bemessungsgrundlage und Einwohnerzahl sind die maßgeblichen Größen
- **Entschuldungsvolumen ergibt sich nach dem Entschuldungstarif abhängig von der Bemessungsgrundlage je Einwohner, aufgeteilt nach drei Bereichen**

| Bis zu einem Sockelbetrag von 167 € | Ab dem Sockelbetrag bis zu einem Spitzenbetrag (von 167 € bis 833 €)         | Ab dem Spitzenbetrag von 833 €                                                                                                    |
|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Keine Entschuldung                  | Entschuldung wird die Hälfte der Differenz zwischen Spitzen- u. Sockelbetrag | Entschuldung wird die Differenz zwischen Bemessungsgrundlage je Einwohnerin u. Einwohner und einer maximalen Restschuld von 500 € |

- **Entschuldung erfolgt in Form einer Tilgungshilfe (Zuwendung)**

6

6

#### 4. Systematik/Entschuldungsvolumen/Umsetzung (2)

##### Ermittlung des vorläufigen Entschuldungsvolumens der Stadt Hillesheim

| Bemessungs-<br>grundlage € | Anzahl der<br>Einwohner | Bemessungs-<br>grundlage je<br>Einwohner in € | Sockelbetrag<br>je Einwohner € | Differenz zwischen<br>Spalte 3 u. Spalte 4<br>in €, zur Hälfte | Vorläufiges<br>Entschuldungsvolumen € |
|----------------------------|-------------------------|-----------------------------------------------|--------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| 677.821                    | 3.198                   | 212                                           | 167                            | 22,50                                                          | 71.955                                |

Das vorläufige Entschuldungsvolumen basiert auf den bisherigen Daten. Insgesamt entschuldet das Land alle Kommunen um 3 Mrd. Euro, sodass das endgültige Entschuldungsvolumen erst feststeht, wenn abschließend geklärt ist, welche Kommunen am Entschuldungsprogramm teilnehmen.

Dies steht erst nach abschließender Prüfung aller Anträge durch das Land fest, voraussichtlich also erst im IV. Q 2023.

Nach einer vorläufigen Berechnung des Landes beträgt das endgültige Entschuldungsvolumen der Stadt Hillesheim 83.521 €.

Bei der Stadt verbleiben nach Landeshilfe noch 605.866 € (vorl. EV) bzw. 594.300 € (endglg. EV).

7

7

#### 5. Verfahren

- Digitales Antragsverfahren über die Investitions- u. Strukturbank (ISB) Rheinland-Pfalz
- Bis 30.06.2023 – Angaben zur Bemessungsgrundlage im Antragsportal der ISB durch VG-Verwaltung
- Bis 30.09.2023 – Antrag zur Teilnahme am PEK-RP im Antragsportal der ISB durch VG-Verwaltung stellen
- Abschluss eines Vertrages zwischen Stadt und Land;  
Zeitschiene: bis 12/23 – Vertragsangebot vom Land an die Stadt – bis 2/2024 Zustimmung Stadtrat -  
bis 3/2024 - Vertragsabschluss
- Teilnahme am PEK-RP ist freiwillig; allerdings wird vermutet, dass die Kommunalaufsicht die Teilnahme dringend empfehlen wird

8

8

## 6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO u. GemHVO) –

### a) Tilgung der bisherigen Liquiditätskredite (1)

- Pflicht zur Tilgung der bisherigen Liquiditätskredite innerhalb von 30 Jahren (bis 31.12.2053)
- Ausgangspunkt: Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der VG-Einheitskasse zum 31.12.2023
- Tilgungsplan mit einem Mindest-Rückführungsbetrag pro Jahr (ein Dreißigstel der L-Kredite 31.12.2023) aufstellen und im Vorbericht darstellen
- Mindest-Rückführungsbetrag wird Gegenstand des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt; nachrichtlicher Posten F 45 im Finanzhaushalt bzw. Finanzrechnung
- Neben der planmäßigen Tilgung der Investitionskredite ist dieser Mindest-Rückführungsbetrag durch die laufende Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften (Posten F 23 im Finanzhaushalt bzw. der Finanzrechnung)
- Die vorgenannten Regelungen gelten unabhängig von der Teilnahme am Entschuldungsprogramm PEK-RP

9

9

## 6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO u. GemHVO) –

### a) Tilgung der bisherigen Liquiditätskredite (2)

- Mindest-Rückführungsbetrag, kalkuliert auf Basis Haushalt 2023, ohne Teilnahme am PEK-RP =  
2.064.852 € : 30 Jahre = 68.828,40 €
- Mindest-Rückführungsbetrag, kalkuliert auf Basis Haushalt 2023, mit Teilnahme am PEK-RP=  
2.064.852,00 € abzüglich vorläufiges Entschuldungsvolumen (= 71.955 €) = 66.429,90 €  
2.064.852,00 € abzüglich endgültiges Entschuldungsvolumen (= 83.521 €) = 66.044,36 €
- Unterschreitung des Mindest-Rückführungsbetrages sowie dessen Reduzierung in den Folgejahren sind in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht zulässig und im Tilgungsplan zu dokumentieren
- Eine vorzeitige Tilgung oder eine höhere Tilgung sind jederzeit möglich
- Ist die Tilgung aus rechtlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich oder unwirtschaftlich, soll der Betrag in eine zweckgebundene Rücklage (Tilgungsrücklage) eingezahlt werden

10

10

## **6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO u. GemHVO) –**

### **b) Begrenzung der Laufzeit künftiger Liquiditätskreditverbindlichkeiten und Genehmigungspflicht für Liquiditätskreditverbindlichkeiten**

- **Ab dem 01.01.2024 entstehende Liquiditätskreditverbindlichkeiten sollen innerhalb von höchstens drei Jahren getilgt werden**
- **Deren Tilgung hat außerhalb des Mindest-Rückführungsbetrages zu erfolgen oder anders ausgedrückt, diese Tilgung ist zusätzlich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften**
- **Der Höchstbetrag der Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der VG-Einheitskasse bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht.**
- **Die Genehmigung erfolgt auf der Grundlage der Liquiditätsplanung, die mit der Haushaltssatzung der Kommunalaufsicht vorzulegen ist.**